



# Hilfe für Opfer von Gewalttaten

Ihr Recht nach dem  
Opferentschädigungsgesetz

1. Vorwort
2. Informationen für Opfer von Gewalttaten
  - Was können Opfer einer Gewalttat erwarten?
  - Wie erhalten Opfer einer Gewalttat Entschädigungsleistungen?
  - Was kann das Landesamt für Soziales und Versorgung für Opfer einer Gewalttat tun?
  - Wann besteht ein Anspruch auf Opferentschädigungsleistungen?
  - Welche Leistungen können Opfer einer Gewalttat erhalten?
  - Welche Pflichten haben Opfer einer Gewalttat?
3. Hilfsorganisationen für Gewaltopfer
  - Hilfen außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes
    - WEISSER RING e. V.
    - Opferhilfe Land Brandenburg e. V.
4. Den Menschen nah – Entschädigen und Opfern helfen
5. So erreichen Sie uns



„Je mehr Bürger mit Zivilcourage ein Land hat, desto weniger Helden wird es einmal brauchen.“

*Franca Magnani*

## **Liebe Leserinnen und Leser,**

Gewalt begleitet unser Leben. Sie passiert leider überall: auf der Straße, zu Hause, in der Disco. Besonders häufig sind ihr Frauen und Kinder ausgesetzt, auch wehrlose, ausländische und behinderte Menschen.

Es ist Aufgabe des Staates, seine Bürgerinnen und Bürger vor krimineller Gewalt und Verbrechen zu schützen. Er tut dies mit seinen Rechtsmitteln und präventiven Maßnahmen. Doch trotz allem kann er Gewalt gegenüber dem Einzelnen nicht immer und überall verhindern. Gewalt geschieht auch, weil immer noch zu viele wegsehen, wo sie helfen könnten und helfen müssten.

Oft ist den Opfern von Gewalttaten oder ihren Hinterbliebenen gar nicht bekannt, dass sie staatliche Unterstützung und Entschädigung erhalten können. Diese wird für erlittene gesundheitliche Schäden und deren wirtschaftliche Folgen gewährt. Deshalb informieren wir Sie hier über mögliche gesetzliche Leistungen und Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

In Brandenburg werden die Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz im Landesamt für Soziales und Versorgung an den Standorten Cottbus, Potsdam und Frankfurt (Oder) bearbeitet.

Sollten Sie Opfer einer Gewalttat geworden sein – wenden Sie sich an eine der zuständigen Stellen! Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen zur Seite, geben Ihnen und Ihren Angehörigen in schwierigen Situationen Rat und Hilfe.

Ihre

Liane Klocek  
Präsidentin des LASV

## 2. Informationen für Opfer von Gewalttaten

### Was können Opfer einer Gewalttat erwarten?

Jeder kann Opfer einer Gewalttat werden. Gewaltopfer haben das Recht auf Wiederherstellung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Wer in Deutschland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) vom Staat medizinische Hilfe und finanzielle Versorgung erhalten. Im Todesfall haben auch Hinterbliebene eines Geschädigten Anspruch auf Leistungen.

Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz haben Deutsche sowie Ausländerinnen und Ausländer. Opfer terroristischer und extremistischer Taten sowie wirtschaftlich Betroffene terroristischer und extremistischer Anschläge können Härteleistungen beantragen beim:

Bundesamt für Justiz  
Härteleistungen  
53094 Bonn.



### Wie erhalten Opfer einer Gewalttat Entschädigungsleistungen?

Opferentschädigungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag sollte unverzüglich gestellt werden, um einen möglichst frühen Leistungsbeginn zu erreichen. Hierfür könnten Sie auch den anhängenden formlosen Antrag verwenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz. Bei Wohnsitz im Ausland ist das Land zuständig, in welchem sich die Tat ereignet hat. Wenn Sie im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung am Standort Cottbus zuständig.

Der Antrag kann auch bei der Krankenkasse, dem Rentenversicherungsträger oder Sozialhilfeträger sowie bei der Gemeinde abgegeben werden. Auch die Polizeidienststellen im Land Brandenburg haben Antragsformulare vorrätig.

Sie haben auch die Möglichkeit einen Antrag elektronisch zu stellen. Der Online-Antrag kann über folgende Internetadressen aufgerufen werden:

[www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de) oder  
[www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de).



## Was kann das Landesamt für Soziales und Versorgung für Opfer einer Gewalttat tun?

Opfer einer Gewalttat brauchen sofortige Hilfe und Unterstützung, um die Folgen der Gewalttat zu überwinden. Voraussetzung hierfür ist die staatliche Anerkennung als Opfer und der infolge der Gewalttat eingetretenen Gesundheitsschäden.



Dies ist Aufgabe des Landesamtes für Soziales und Versorgung. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Sie gern bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen und beraten Sie.

Erste Informationen erhalten Sie auch über die

**kostenlose Infoline 0800 – 10 20 20 3.**

Wenn Sie von einem Festnetz-Anschluss im Land Brandenburg diese Nummer anwählen, werden Sie direkt mit dem zuständigen Amt verbunden.

Außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten zeichnet ein Anrufbeantworter die Gespräche auf. Auf Wunsch rufen wir Sie zurück. Alle Gespräche werden absolut vertraulich behandelt.

Über die Infoline können Sie auch ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren.

## Wann besteht ein Anspruch auf Opferentschädigungsleistungen?

Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat, wer infolge einer Gewalttat oder durch deren Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Eine Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes ist ein „vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person“. Als tätlicher Angriff gelten auch die vorsätzliche Vergiftung eines anderen oder die wenigstens fahrlässige Verletzung eines anderen durch ein Verbrechen mit gemeingefährlichen Mitteln (beispielsweise Brandstiftung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr). Wird ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach dem OEG erbracht.

Auch psychische Gesundheitsstörungen infolge einer Gewalttat oder einer Schockreaktion als Zeuge oder Angehöriger auf Grund einer schweren Gewalttat oder eine gesundheitliche Schädigung durch sexuellen Missbrauch berechtigen zu Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.



## Welche Leistungen können Opfer einer Gewalttat erhalten?

Opfer einer Gewalttat können wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung Leistungen erhalten:

- Schnelle Hilfe – psychologische Soforthilfe in einer Traumaambulanz\*
- Heil- und Krankenbehandlung
- Hilfen zur beruflichen Rehabilitation
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Beschädigtengrundrente
- Ausgleichsrente
- Pflegezulage
- Berufsschadensausgleich
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen oder Eltern
- Sterbegeld
- Bestattungsgeld
- Ausgleich in Form einer Einmalzahlung

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sach- und Vermögensschäden werden ebenfalls grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für am Körper getragene Hilfsmittel sowie für Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz.

\*Erhalten Sie über folgenden QR-Code mehr Informationen zu Traumaambulanzen:



## Welche Pflichten haben Opfer einer Gewalttat?

Opfer einer Gewalttat, die Entschädigungsleistungen nach dem OEG beanspruchen, haben das ihnen Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Strafverfolgung beizutragen. Dazu gehört auch, Strafanzeige bei der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft) zu erstatten. Um mögliche Rechtsnachteile zu vermeiden, sollten Sie daher unverzüglich Strafanzeige erstatten. Damit unterstützen Sie die umgehende Einleitung der notwendigen Maßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden.

Kommen Gewaltopfer diesen Rechtspflichten nicht nach, können Entschädigungsleistungen versagt werden.

Außerdem wird das Landesamt für Soziales und Versorgung als Kostenträger in die Lage versetzt, gegenüber den Schädigern (Tatbeteiligten) Regressansprüche geltend zu machen. Schadenersatzansprüche gegen den/die Täter gehen mit der Antragstellung nach dem OEG auf den Staat über.

Das bedeutet, dass das LASV die von hier erbrachten Leistungen grundsätzlich vom Täter/in zurückfordern muss. Dadurch erhält dieser Kenntnis von Ihrer Antragstellung. Wenn Sie erhebliche Nachteile für sich oder Ihre Angehörigen befürchten, kann im Ausnahmefall möglicherweise auf eine Rückforderung verzichtet werden. Diese Gründe sind gegenüber dem LASV ausführlich darzulegen.

Ihre Ansprüche auf Schmerzensgeld und auf Ersatz von Vermögensschäden können Sie selbst gegenüber dem/den Schädiger/n geltend machen.



### 3. Hilfsorganisationen für Gewaltopfer

#### Hilfen außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes

Der WEISSE RING bietet Kriminalitätsopfern und ihren Familien Hilfe an. Sie haben vor Ort eine/n persönliche/n Ansprechpartner/in.

Neben der persönlichen Betreuung nach der Straftat können Sie dort auch Hilfestellungen im Umgang mit den Behörden und bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche erhalten.

Über den Umgang der Hilfeleistungen können Sie sich beim WEISSEN RING informieren.

Unterstützung wird Ihnen auch bei Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz gegeben.

WEISSER RING e. V.  
Landesbüro Brandenburg  
Nansenstraße 12  
14471 Potsdam  
Telefon: 0331 291273  
Telefax: 0331 292534  
E-Mail: [brandenburg@weisser-ring.de](mailto:brandenburg@weisser-ring.de)  
Internet: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

**Bundesweites Opfertelefon: 116006**



Landesweit bietet ein erfahrenes Team von Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den sechs Beratungsstellen des Opferhilfe Land Brandenburg e. V. (Potsdam, Cottbus, Senftenberg, Frankfurt (Oder), Neuruppin) Opfern und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörigen psychosoziale Unterstützung.

Neben psychologischer Traumaberatung und therapeutischen Gesprächen, die Ihnen bei der Verarbeitung des Erlebten helfen, erhalten Sie dort Informationen über das Strafverfahren, psychosoziale Prozessbegleitung, Sozialberatung (Unterstützung bei der Erlangung finanzieller Hilfen) und Stalkingberatung.

Opferhilfe Land Brandenburg e. V.  
Jägerstraße 36  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331 2802725  
Telefax: 0331 6200750  
E-Mail: [potsdam@opferhilfe-brandenburg.de](mailto:potsdam@opferhilfe-brandenburg.de)  
Homepage: [www.opferhilfe-brandenburg.de](http://www.opferhilfe-brandenburg.de)



## 4. Den Menschen nah – Entschädigen und Opfern helfen

Weitere Auskünfte erteilen:

### Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45, Haus 6

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0

Telefax: 0331 27548-4570

**Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893-561**

E-Mail: [post@lasv-brandenburg.de](mailto:post@lasv-brandenburg.de)

Zuständig für die Landkreise und kreisfreie Stadt:

Spree-Neiße, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und Stadt Cottbus



### Landesamt für Soziales und Versorgung

#### Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4

15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5582-0

Telefax: 0335 5582-284

**Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893-561**

E-Mail: [post-f@lasv.brandenburg.de](mailto:post-f@lasv.brandenburg.de)

Zuständig für die Landkreise und kreisfreie Stadt:

Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und Stadt Frankfurt (Oder)

### Landesamt für Soziales und Versorgung

#### Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48

14471 Potsdam

Telefon: 0331 2761-0

Telefax: 0331 2761-498 oder 499

**Bürgertelefon für Gewaltopfer: 0355 2893-561**

E-Mail: [post-p@lasv.brandenburg.de](mailto:post-p@lasv.brandenburg.de)

Zuständig für die Landkreise und kreisfreien Städte:

Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Städte Potsdam und Brandenburg a. d. Havel



Es erwarten Sie kompetente Ansprechpartner, die Ihre Fragen zum Verwaltungsverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz gern beantworten und beim Ausfüllen der Anträge behilflich sind. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zu den erteilten Bescheiden zur Verfügung. Unsere Häuser sind barrierefrei zugänglich. Unmittelbar davor befinden sich Behindertenparkplätze. Darüber hinaus verfügen alle Gebäude über einen Fahrstuhl, mit dem alle Etagen des Hauses erreicht werden können. Wir sind für Sie da.

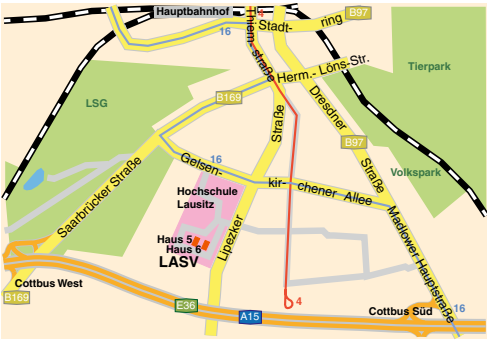
#### Unsere Sprechzeiten sind:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 16:00 Uhr

## 5. So erreichen Sie uns



Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus



Landesamt für Soziales und Versorgung in Frankfurt (Oder)



Landesamt für Soziales und Versorgung in Potsdam

Abbildungen

CTG Mielenz

Adobe Stock: AA+W, DorSteffen, Freedomz, OFC Pictures,

Patrick Daxenbichler, pressmaster

Landesamt für Soziales und Versorgung



Herausgeber:

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

[www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

Druck: Druckzone GmbH & Co. KG, Cottbus

Auflage: 2.000 Exemplare | November 2021



**Hilfe für Opfer  
von Gewalttaten**

Bitte  
ausreichend  
frankieren

**Landesamt für Soziales  
und Versorgung**

**Postfach 10 01 23  
03001 Cottbus**

# Formloser Antrag

Ich beantrage Leistungen nach dem Gesetz über die  
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und bitte um  
Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

.....  
(Datum)                      (Unterschrift)

Name, Vorname: .....

geb.: .....

Straße, Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Tatzeit: .....

Tatort/PLZ: .....